

29/SN-143/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300064/17 - G1

Linz, am 3. Juli 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Befr. GESETZENTWURF
Zl. <u>32</u> -GE/19 <u>85</u>
Datum: 8. JULI 1985
Verteilt <u>12. Jan. 1985</u> <i>goh</i>

Dr. Wasserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzesentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300064/17 - G1

Linz, am 3. Juli 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 08 2401/1-IV/8/85 (6) vom 11.3.1985

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 11. März 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Abschnitt II (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):Zu Art. I Z. 1 (§ 28):

Diese Bestimmung erweitert im Interesse des Denkmalschutzes die begünstigte Einheitswertfeststellung für den betroffenen Grundbesitz.

Es ist nach h. Auffassung nicht von der Hand zu weisen, daß das von den Erläuterungen ins Treffen geführte öffentliche Interesse auch eine vergleichbare Begünstigung solchen Grundbesitzes gerechtfertigt erscheinen

- 2 -

läßt, der naturschutzrechtlichen Beschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Verwertung unterworfen ist.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 53 Abs. 3 und 4):

Nach h. fachlicher Ansicht werden die vorgeschlagenen Begriffsumschreibungen in der Anwendungspraxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Beispielsweise könnte die Wendung "Durchschnittspreise je m² überdachter Fläche" im Abs. 4 Anlaß geben, daß über die tatsächlich bebaute Fläche hinaus auch Dachvorsprünge u.a. in das Bewertungsausmaß einbezogen werden. Die Heranziehung von einschlägigen Normen (ÖNORM B 1800, Ausgabe Mai 1983 samt Beiblatt, Ausgabe April 1979) sollte erwogen werden.

Zu Art. I Z. 9 (Anlage zu § 53 a):

Die im Zuge der Neufassung der Bauklasseneinteilung vorgesehenen Erhöhungen der einzelnen Bauklassensätze werden die einheitswertabhängigen Abgaben überproportional ansteigen lassen. Für die Milderung dieses Effektes stellen die Erläuterungen "entsprechende steuerliche Begleitmaßnahmen" in Aussicht (Seite 37), ohne diese aber näher zu konkretisieren. Nach h. Auffassung ist ohne derartige Maßnahmen mit schwerwiegenden individuellen Belastungen zu rechnen.

Weiters fällt auf, daß die in der Anlage enthaltenen Durchschnittspreise nicht nach einem einheitlichen Maßstab, etwa nach einem durchgängigen Prozentsatz, angegeben werden. Die erkennbar nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommenen Erhöhungen äußern sich in stark unterschiedlichen Steigerungen, die zu offensichtlichen Benachteiligungen einzelner Gebäudearten (beispielsweise bei Einfamilienhäusern und einfamilienartigen Gebäuden)

führen. Aus dem Gesetzentwurf läßt sich keine Rechtfertigung für diese deutlich unterschiedliche Behandlung ableiten.

Das vorgesehene Anheben der Einheitswerte würde außerdem zu einer stärkeren Erhöhung bei der Grundsteuer führen, weil die Grundsteuermeßbeträge infolge Staffelung bei hohem Einheitswert noch höher anfallen. Es sollte daher auch die Ermittlung des Grundsteuermeßbetrages einer Korrektur unterzogen werden.

Die Überarbeitung des Bauklassensystems sollte auch zum Anlaß genommen werden, für die Wohngebäude der Landwirte eine eigene Bauklasse vorzusehen. Derzeit werden nämlich die landwirtschaftlichen Wohngebäude wie Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude eingestuft (Z. 10 des Teiles 1 der Anlage).

Die besondere Bauweise und Größe der landwirtschaftlichen Wohnobjekte sind vielfach aus landschafts- und kulturgeschichtlichen Entwicklungen entstanden. Einem Abgehen von den bisherigen Bauformen stehen Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen, insbesondere solche des Natur- und Landschaftsschutzes, entgegen. Diese im baulichen Bereich gelegenen Eigenheiten lassen eine gesonderte Behandlung des landwirtschaftlichen Wohngebäudes sinnvoll erscheinen. Außerdem sollte Vorsorge für leerstehende Wohngebäude getroffen werden. Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, daß bei der Vermögensteuer für Einfamilienhäuser ein Freibetrag von 100.000 S gegeben ist, für landwirtschaftliche Wohngebäude dieser Freibetrag aber fehlt.

- 4 -

Zu Abschnitt IV (Änderung des Vermögensteuergesetzes 1954):

Die Änderung des § 3 Abs. 1 Z. 3 sieht im Wege einer Verweisung auf die entsprechende Regelung im kürzlich novellierten Energieförderungsgesetz 1979 eine Einschränkung des zugunsten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumten Befreiungstatbestandes vor. Die unter kompetenzrechtlichen wie auch allgemein föderalistischen Gesichtspunkten bedenkliche, hier dem Hoheitsbereich zuzuordnende Vermengung energiewirtschaftlicher Zweckmäßigkeitskriterien mit steuerrechtlichen Zielsetzungen ist anlässlich der Novellen zum Energieförderungsgesetz 1979 und zum Einkommensteuergesetz 1972 gerade auch von Oberösterreich als sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung des gegenbeteiligten Kompetenzträgers (der sich bezüglich Regelungen über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit auf den Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" gemäß Art. 12 B-VG berufen kann) bemängelt worden. Unter Hinweis auf die einschlägige jüngste Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes konnte dargelegt werden, daß der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers insoweit eingeschränkt ist, als ihm Regelungen verwehrt sind, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellen. Die Entwurfsabsicht gibt Anlaß, diese Kritik zu unterstreichen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

F.d.R.d.A.:

